

## MANDANTENINFORMATION

Dezember 2019

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Sozialversicherungsrecht

#### Unfallversicherung bei Skifahrt

Das Sozialgericht Karlsruhe hat entschieden, dass für die Teilnahme an einer nur einmal jährlich stattfindenden Skifahrt kein Unfallversicherungsschutz besteht.



© woodypino - pixabay.de

Der als Teamkoordinator beschäftigte Kläger des zugrunde liegenden Falls nahm im Februar 2018 an der von seinem Arbeitgeber jährlich einmal ausgeschriebenen Skifahrt teil. Dabei stürzte er und verletzte sich die rechte Schulter und das Kniegelenk. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht Karlsruhe entschied, dass der Kläger als Beschäftigter zwar grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sei; allerdings habe er mit der Teilnahme an der Skifahrt offenkundig keine arbeitsvertraglich geschuldete oder eine vermeintliche Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis erfüllt und auch kein unternehmensbezogenes Recht wahrgenommen. Versicherungsschutz stehe auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Teilnahme am "Betriebssport" zu. Dafür sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts u.a. erforderlich, dass der Betriebssport "regelmäßig" stattfinde. Unterste Grenze hierfür sei auch bei Sportarten, die – wie Skifahren – saisonbedingt ausgeübt werden könnten, die monatliche Durchführung. Diese Voraussetzungen erfülle die einmal jährlich stattfindende Skifahrt nicht.

Schließlich habe der Kläger seine Verletzung auch nicht im Rahmen der Teilnahme an einer versicherten "betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung" erlitten. Denn die Teilnahme an der Skifahrt habe mit Blick auf den bereits in der Ausschreibung enthaltenen Hinweis auf eine begrenzte Teilnehmerzahl von vornherein nicht – wie erforderlich – allen Betriebsangehörigen offen gestanden. Mit einer Teilnehmerquote von nur rund 3 % habe zudem ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Anzahl der Beschäftigten und der tatsächlichen Teilnehmer bestanden. Schließlich sei Sinn und Zweck der Skifahrt nach den Angaben des Unternehmens ausdrücklich nicht die Förderung der Betriebsverbundenheit der Teilnehmer untereinander, sondern die sportliche Aktivität gewesen. Damit habe es sich um eine rein sportliche – unversicherte – Freizeitveranstaltung gehandelt.

Sozialgericht Karlsruhe,  
Gerichtsbescheid vom 14.05.2019  
– S 1 U 412/19 –

### Verkehrsrecht

#### Kollision auf der Busspur

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, weil ein Fahrzeugführer unvorsichtig ausparkt und dabei mit einem zu Unrecht auf der Busspur fahrenden Fahrzeug zusammenstößt, haftet der Ausparkende allein für die Unfallfolgen. Das Verbot zum Befahren der Busspur dient nicht der Unfallverhütung. Dies entschied das Kammergericht Berlin.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: An einem Abend im März 2015 kam es zu einem Verkehrsunfall zwischen zwei Fahrzeugen als ein Fahrzeugführer ausparken wollte und dabei ein auf der links befindlichen Busspur fahrendes Fahrzeug übersah. Durch die Kollision entstand an dem auf der Busspur fahrenden Fahrzeug ein Schaden in Höhe von über 12.800 Euro. Diesen Schaden ersetzte die Haftpflichtversicherung des ausparkenden Fahrzeugführers zur Hälfte. Sie ging davon aus, dass dem anderen Fahrzeugführer ein Haftungsanteil von 50 % anzulasten sei, da er die Busspur zu Unrecht befahren hatte. Dies sah der Fahrzeugführer anders und erhob Klage auf Zahlung des restlichen Schadensbetrags.

Das Landgericht Berlin warf dem Beklagten einen Verstoß gegen § 10 StVO vor. Seiner Ansicht nach sei aber ebenfalls zu berücksichtigen,

dass der Kläger zu Unrecht die Busspur befahren hatte. Es nahm daher eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten der Beklagten vor. Dagegen richtete sich die Berufung des Klägers und der Beklagten.

Das Kammergericht Berlin entschied zu Gunsten des Klägers. Die Beklagten haften allein für die Unfallfolgen. Wer unter Verstoß des § 10 StVO ausparken will, könne sich nicht darauf berufen, dass der andere Unfallbeteiligte die Fahrspur unberechtigt befahren hat. Etwas anderes könne nur gelten, wenn das Verbot für den allgemeinen Verkehr den durch Zeichen 245 ausgewiesenen Bussonderfahrstreifen zu befahren, der Unfallverhütung diene. Dies sei hier aber nicht der Fall.

Durch die Busspur sollen Störungen des Linienverkehrs vermieden und der geordnete sowie zügige Betriebsablauf gewährleistet werden, so das Kammergericht. Der Beklagte habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass auf der Busspur kein Fahrzeug anzutreffen sei. Denn die Spur sei nicht für den Verkehr allgemein gesperrt gewesen.

Kammergericht Berlin,  
Urteil vom 14.12.2017 – 22 U 31/16 –

### Reiserecht

#### Entschädigung bei Flugverspätungen

Die Höhe der Entschädigungszahlung aufgrund einer Flugverspätung nach Art. 7 der Fluggastrechteverordnung (VO) bemisst sich bei Flugverbindungen mit Anschlussflügen nach der Entfernung zwischen Abflugort und Endziel. Die Entschädigungszahlung bemisst sich daher nicht allein nach dem Flug, bei dem die Verspätung eingetreten ist. Dies entschied das Landgericht Hannover.



© dawr.de/Foto1162 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall klagte ein Fluggast gegen die Fluggesellschaft auf Zahlung einer Entschädigung wegen einer Flugverspätung. Der Fluggast hatte einen

Flug von Hannover nach Schanghai gebucht. Dabei handelte es sich aber nicht um einen Direktflug, sondern um zwei geteilte Flüge. Es bestand nunmehr Streit darüber, ob bei der Bemessung der Höhe der Entschädigungszahlung die gesamte Flugstrecke von Hannover nach Schanghai oder nur der Flug, bei dem die Verspätung eingetreten ist, zugrunde zu legen sei. Das Amtsgericht nahm letzteres an. Dagegen richtete sich die Berufung des Fluggastes. Das Landgericht Hannover entschied zu Gunsten des Fluggastes und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Der Europäische Gerichtshof habe ausdrücklich ausgeführt, dass der Begriff "Entfernung" im Art. 7 Abs. 1 VO im Fall von Flugverbindungen mit Anschlussflügen nur die Entfernung zwischen dem Ort des ersten Abflugs und dem Endziel umfasse. Die tatsächlich zurückgelegte Flugstrecke sei dabei unerheblich. Angesichts dieser Ausführungen des Gerichtshofs sei es damit für die Berechnung der Entschädigungszahlung unerheblich, auf welchem Teilflug die Ursache für die Verspätung gesetzt wurde. Faktisch sei die aus zwei Flügen bestehende Flugreise wie ein Direktflug hinsichtlich der zugrunde zu legenden Entfernung zu bewerten.

Landgericht Hannover,  
Urteil vom 21.03.2019 – 5 S 107/18 –

## Wohnungseigentumsrecht

### Winterdienst für öffentlichen Weg

Dient ein öffentlicher Weg als Zugang zu Wohnhäusern einer Wohneigentumsanlage und wird der Weg im Winter nicht geräumt und bestreut, können die Wohnungseigentümer gemäß § 21 Abs. 1 WEG die Bestellung eines Winterdienstes beschließen. Dies entschied das Landgericht Hamburg.



©congerdesign – pixabay.de

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Auf einer Eigentümersammlung in Hamburg im Dezember 2014 beschloss die Mehrheit der Wohnungseigentümer die Bestellung eines Winterdienstes für einen öffentlichen Grün- und Erholungsanlage und diente als zusätzlicher Zugang zu den Eingängen eines Wohnhauses der Anlage. Da der Weg im Winter von der Stadt weder geräumt noch bestreut wurde, erfolgte die Bestellung des Winterdienstes. Ein Teil der Wohnungseigentümer war damit nicht einverstanden und klagte daher gegen den Beschluss.

Das Amtsgericht Hamburg gab der Klage statt. Seiner Ansicht nach fehle es an der notwendigen Beschlusskompetenz der Gemeinschaft. Der Beschluss zur Bestellung des Winterdienstes sei daher unwirksam. Den öffentlichen Weg auch nach Schneefall

nutzen zu könne, begründe keine Verwaltungsangelegenheit der Gemeinschaft im Sinne von § 21 Abs. 1 WEG. Gegen diese Entscheidung legten die Beklagten Berufung ein.

Das Landgericht Hamburg entschied zu Gunsten der Beklagten und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Der öffentliche Weg diene als Zugang zu den Eingängen von Wohnhäusern und damit unmittelbar dem Gemeinschaftseigentum. Daher bestehe eine Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer nach § 21 Abs. 1 WEG im Hinblick auf den Winterdienst.

Nach Auffassung des Landgerichts entsprechen der Beschluss auch ordnungsgemäßer Verwaltung (§ 21 Abs. 3 WEG). Der Winterdienst erfolge im Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer, weil er bei objektiv vernünftiger Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten nützlich sei. Der Winterdienst ermögliche es den Wohnungseigentümern gefahrlos zu den Eingängen des Wohnhauses zu kommen. Dass noch andere Wege bestehen, sei unerheblich.

Landgericht Hamburg,  
Urteil vom 28.06.2017 – 318 S 95/16 –

## Verbraucherrecht

### Pflichtangaben in Fußnote

Das Landgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine Bank für Kredite im Internet nicht mit einem Best-Zinssatz werben, die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den Konditionen aber lediglich in einer winzigen Fußnote auf der Folgeseite platzieren darf.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Santander Consumer Bank AG auf ihrer Internetseite für den Ratenkredit BestCredit „schon ab 2,69 %<sup>1</sup> eff. Jahreszins“ geworben und den Bestzinssatz deutlich hervorgehoben. Nach der Preisangabenverordnung müssen Banken neben dem Effektivzins den Nettokreditbetrag, den Sollzins und die Laufzeit angeben sowie die Konditionen für ein repräsentatives Kreditbeispiel nennen. Die vorgeschriebenen Angaben hatte die Bank allerdings in einer winzigen Fußnote versteckt. Um sie am Bildschirm lesen zu können, mussten die Kunden nach unten auf die Folgeseite scrollen. Erst dann konnten sie zum Beispiel erfahren, dass der Effektivzins im repräsentativen Beispiel für einen Kredit mit 48 Monaten Laufzeit 5,99 Prozent betrug – und damit mehr als doppelt so hoch war wie der werbewirksame herausgestellte Topzinssatz.

Das Landgericht Düsseldorf schloss sich in seiner Entscheidung der Auffassung des klagenden Bundesverbands der Verbraucherzentralen an, dass diese Kreditwerbung unzulässig ist. Die Preisangabenverordnung verlange, dass die Pflichtangaben in „klarer, eindeutiger und auffällender Weise“ dargestellt werden. Statt die Pflichtangaben also hervorzuheben, habe die Bank diese lediglich in einer Fußnote genannt, in wesentlich kleinerer Schriftgröße als die Bestzins-Angabe und zu weit davon entfernt platziert. Dies sei nicht ausreichend.

Landgericht Düsseldorf,  
Urteil vom 28.03.2018 – 12 O 222/17 –

## Mietrecht

### Anspruch auf Auskunft über Vormiete

Der Anspruch des Wohnungsmieters nach § 556 g Abs. 3 BGB auf Auskunft über die Höhe der Vormiete umfasst auch die Pflicht des Vermieters zur Vorlage von Belegen. Diese dürfen aber geschwärzt sein. Dies entschied das Landgericht Berlin.



© dawr.de/Foto1060 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall klagten die Mieter einer Wohnung in Berlin gegen ihre Vermieterin auf Auskunft über die Höhe der Vormiete. Hintergrund dessen war, dass die vereinbarte Miete von 1.300 Euro deutlich über der zulässigen Miete von 806 Euro lag. Die Vermieterin berief sich auf eine Ausnahmeregelung, wonach eine Miete bis zur Höhe der Vormiete vereinbart werden darf, wenn die vom vorherigen Mieter ein Jahr vor Beendigung des Mietverhältnisses geschuldete Miete höher als die zulässige Miete war (§ 556 e Abs. 1 BGB). Die Vermieterin behauptete nun, die Vormiete habe ebenfalls bei 1.300 Euro gelegen. Belege dazu führte sie aber nicht an, weshalb die Mieter Klage erhoben.

Das Amtsgericht Berlin-Neukölln wies die Auskunftsklage ab. Mit der Angabe der Vormiete habe die Vermieterin ihre Auskunftspflicht erfüllt. Ein Anspruch auf Belegvorlage stehe den Mietern nicht zu. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung der Mieter.

Das Landgericht Berlin entschied zu Gunsten der Mieter und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Den Mietern stehe nach § 556 g Abs. 3 BGB ein Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Vormiete einschließlich Belegvorlage zu. Die Mieter können die Vorlage geschwärzter Vertragsdokumente, wie den Mietvertrag und Mietererhöhungsverlangen, das Mietverhältnis betreffend verlangen. Dies gebiete der Zweck des Auskunftsanspruchs. Würde es genügen, so das Landgericht, dass der Vermieter lediglich die Höhe der Vormiete ohne Belege angeben muss, müsse der Mieter letztlich ins Blaue hinein einen risikobehafteten Rückforderungs- und Feststellungsprozess führen, um Auskunft zu erhalten. In dem Prozess müsse der Vermieter die Auskunft erteilen, die er auch zuvor außergerichtlich ohne Probleme hätte erteilen können.

Landgericht Berlin,  
Urteil vom 26.06.2019 – 65 S 55/19 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de